

kraft der Einziehung über die Sache verfügt oder ist sie anderweitig verloren worden, kann das zuständige Organ Geldzahlung anstelle des einzuziehenden Gegenstandes fordern und diese Forderung ggf. auf dem Wege der Vollstreckung durchsetzen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10 der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 [GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61]).

Wird die Herausgabe der Sache bei der Feststellung der Ordnungswidrigkeit (z. B. Beschlagnahme nach § 24 Abs. 4

OWG) von einem ermächtigten Angehörigen des zuständigen Organs gefordert und verweigert der betreffende Bürger die Herausgabe, kann ihm die Sache unter Hinweis auf die sich für ihn ergebenden Rechtsfolgen weggenommen werden. Art und Weise sowie Intensität der Wegnahme haben in angemessener Weise zu erfolgen und müssen sich im Rahmen des sich aus § 354 ZGB ergebenden Rechts auf Selbsthilfe bewegen.

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin

Rechtsprechung

Arbeitsrecht * 1

§ 265 Abs. 1 AGB.

1. Ein „Bekanntwerden des Schadens“ bzw. der „Eintritt des Schadens“ als auslösende Umstände für den Beginn der Fristen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen nach § 265 Abs. 1 AGB liegt dann vor, wenn für den Betrieb das Bestehen eines Schadens unzweifelhaft und eine u. C. hieraus erwachsende Zahlungsverpflichtung unabwendbar ist.

2. Bestreitet ein Betrieb (hier: eine PGH) den gegen ihn erhobenen Anspruch, dann ist für ihn noch kein Schaden eingetreten bzw. hat er noch keine Kenntnis vom Schaden. Das ist erst dann der Fall, wenn die vom Betrieb erhobenen Einwände (z. B. im gerichtlichen Verfahren) geklärt werden und feststeht, daß der Betrieb eine Leistung zu erbringen hat, die sich für ihn als Schaden darstellt. Erst von diesem Zeitpunkt an beginnt, sofern auch der Verursacher des Schadens bekannt ist, die Frist von drei Monaten für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 265 Abs. 1 AGB.

OG, Urteil vom 18. November 1983 — 1 OZK 1/83.

Der Verklagte war Mitglied der Klägerin (einer PGH). Als Bereichsleiter war er im Januar 1980 für das Verlegen eines Mosaikparketts bei einem Kunden verantwortlich. Da sich danach Schäden zeigten (Ablösen eines Teils der Parkettplatten vom Untergrund), machte der Kunde am 5. Januar 1981 Garantieansprüche gegen die Klägerin geltend. Da diese die Berechtigung der Ansprüche zunächst bestritt, erhob der Kunde Klage. Im Ergebnis dieses Verfahrens kam es am

1. November 1982 zu einer gerichtlichen Einigung, in der sich die Klägerin verpflichtete, die Mängel am Parkettfußboden bis spätestens 30. Juni 1983 zu beseitigen.

Am 13. Januar machte die Klägerin gegen den Verklagten die materielle Verantwortlichkeit geltend. Das Kreisgericht wies die Klage ab. Das Bezirksgericht hat die Berufung der Klägerin als offensichtlich unbegründet abgewiesen, weil die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit verstrichen und deshalb ein etwaiger Anspruch der Klägerin gegen den Verklagten erloschen sei.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, den Beschluß des Bezirksgerichts aufzuheben. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Vordergerichte haben zutreffend erkannt, daß für die Mitglieder von PGHs die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit zur Anwendung kommen (vgl. hierzu Ziff. 3.9.2. der Anlage zur 2. DB zur VO über das Musterstatut der PGH vom 30. Dezember 1977 [GBl.-Sdr. Nr. 948]).

Den Ausführungen der Instanzgerichte zur Frage, wann im konkreten Fall für die Klägerin ein Schaden i. S. des § 265 Abs. 1 AGB eingetreten und damit die 2-Jahresfrist nach § 265 Abs. 1 AGB in Gang gesetzt worden sei, kann jedoch nicht gefolgt werden. So ist das Kreisgericht der Meinung, daß im vorliegenden Fall für die Klägerin der Schaden bereits mit der Forderung des Kunden auf Garantieleistung, d. h. mit Eingang seines Schreibens vom 5. Januar 1981 bei der Klä-

gerin, entstanden sei, und nicht erst mit der Anerkennung der Forderung durch die Klägerin infolge der gerichtlichen Einigung vom 1. November 1982. Folglich sei mit der Klage vom 13. Januar 1983 die materielle Verantwortlichkeit durch die Klägerin nach Ablauf von zwei Jahren seit Entstehen des Schadens und damit verspätet geltend gemacht worden. Das Kreisgericht bezieht sich dabei auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Januar 1976 — Za 29/75 — (OGA Bd. 8 S. 135; NJ 1976, Heft 7, S. 214; Arbeit und Arbeitsrecht 1976, Heft 6, S. 186).

Auch das Bezirksgericht kommt zu demselben Ergebnis. Im Gegensatz zu der vom Kreisgericht vertretenen Meinung ist es der Auffassung, daß der Schaden bereits mit der nicht qualitätsgerechten Erfüllung des Dienstleistungsvertrags, also zu einem noch früheren als dem vom Kreisgericht angenommenen Zeitpunkt eingetreten sei.

Die Bezugnahme auf die genannte Entscheidung des Obersten Gerichts seitens des Kreisgerichts und im Ergebnis auch durch das Bezirksgericht macht es erforderlich, zunächst folgendes klarzustellen: Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts liegt ein „Bekanntwerden des Schadens“ bzw. der „Eintritt des Schadens“ i. S. der Regelungen in § 265 Abs. 1 AGB als auslösende Umstände für den Beginn der Fristen, innerhalb derer die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen geltend zu machen ist, dann vor, wenn für den Betrieb das Bestehen eines Schadens unzweifelhaft und eine u. C. hieraus erwachsende Zahlungsverpflichtung unabwendbar ist. Allerdings kommt es hierbei nicht auf die genaue Kenntnis der Schadenshöhe oder, z. B. bei einem Schaden in Form einer Zahlungsverpflichtung, auch nicht darauf an, daß die Verpflichtung bereits erfüllt worden ist.

Dagegen ist für den Betrieb noch kein Schaden eingetreten bzw. ist die Kenntnis vom Schaden noch nicht gegeben, sofern der Betrieb einen gegen ihn erhobenen Anspruch bestritt. Vielmehr beginnen in solchen Fällen für den Betrieb erst dann die Fristen gemäß § 265 Abs. 1 AGB, wenn die von ihm erhobenen Einwände (z. B. in einem gerichtlichen Verfahren) geklärt wurden und im Ergebnis feststeht, daß der Betrieb eine Leistung zu erbringen hat, die sich für ihn als Schaden darstellt.

Diese Erwägungen verdeutlichen, daß auch das Bezirksgericht von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist. Dieses hat bei der gegebenen Sachlage den Schaden der Klägerin darin erblickt, daß der Kunde gegen sie einen berechtigten Garantieanspruch hat. Dieser sei gemäß § 179 ZGB mit der nicht qualitätsgerechten Erfüllung des Dienstleistungsvertrags und nicht erst im Zeitpunkt der Geltendmachung durch den Kunden entstanden. Dabei hat das Bezirksgericht jedoch übersehen, daß die Klägerin den Vorwurf der Unachtsamkeit bei der Parkettverlegung zurückgewiesen und deshalb auch die vom Kunden verlangte Nachbesserung nicht vorgenommen hat. Dieser Sachverhalt stellt sich mithin anders dar, als er dem Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Januar 1976 zugrunde lag. Die Rechtsauffassung des Bezirksgerichts würde zu dem nicht zu billigen Ergebnis führen, daß die Betriebe in Fällen dieser Art schon dann die materielle Verantwortlichkeit geltend machen müßten, wenn ein Schaden überhaupt noch nicht feststeht, sondern lediglich mehr oder weniger entfernt möglich ist